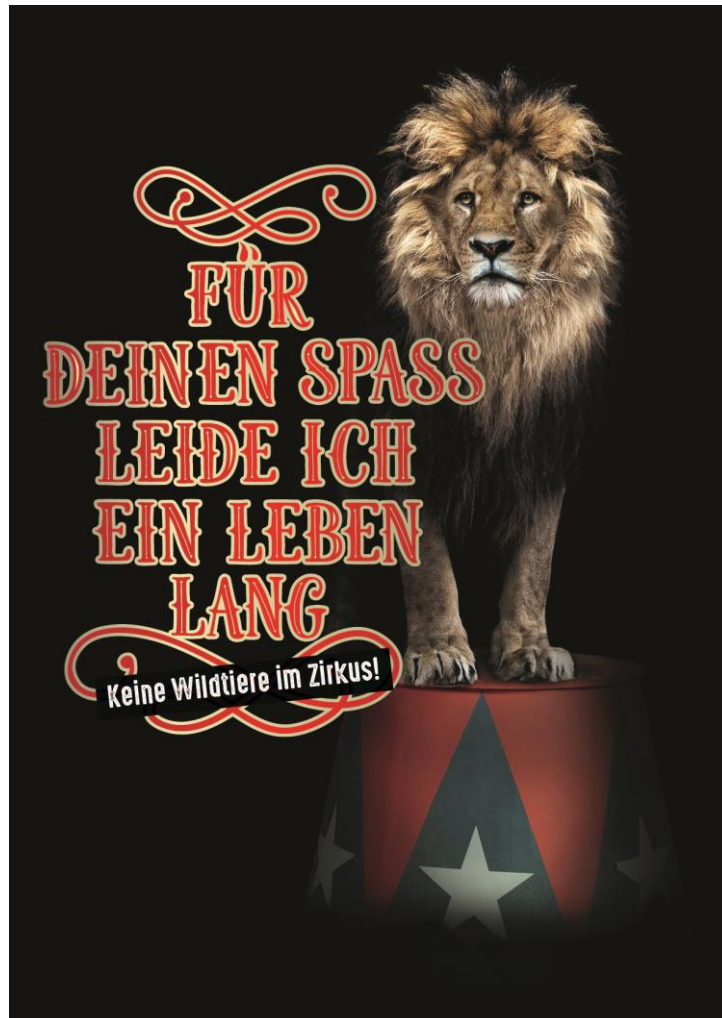




Keine Wildtiere im Zirkus!

Bericht zur Übergabe der Petition



Zürich/Bern, 15. März 2018



Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Gesetzeslage	5
1. Rechtsgrundlagen in der Schweiz	6
Art. 95 Abs. 2 Tierschutzverordnung (TSchV)	6
Art. 5 Wildtierversordnung BLV: Reduzierte Gehegeanforderungen	6
Art. 6 Wildtierversordnung BLV: Verzicht auf Ausbildungs- und Trainingseinheiten	6
Weitere Anmerkungen	7
2. Exkurs: Internationale Situation	8
III. Petitionstext	10
IV. Wichtige Argumente gegen Wildtiere im Zirkus	11
1. Wildtiere sind nicht-domestizierte Tiere mit kaum erfüllbaren Haltungsansprüchen	11
2. Ausnahmeregelung zur Unterschreitung der Mindestanforderungen für Gehegegrößen	12
3. Häufige Standortwechsel und belastende Transporte	13
4. Dressur und Auftritte	13
5. Würdeverletzungen im Rahmen der Haltung und Vorführung von Wildtieren im Zirkus	15
Erniedrigung	15
Übermäßige Instrumentalisierung	16
6. Trennung vom Muttertier	16
7. Fragwürdige Herkunft der Tiere	17
8. Kein Artenschutz und kein nachhaltiger, edukativer Effekt durch Zirkusvorführungen	17
V. Fazit: Wildtiere gehören nicht in den Zirkus	18
VI. Mitwirkende Organisationen	19



I. Einleitung

Die Tierschutzorganisationen Vier Pfoten, Tier im Recht (TIR) und ProTier setzen sich für einen zeitgemässen Zirkus ohne Wildtiere ein und fordern ein gesetzliches Verbot von Wildtieren im Zirkus. Das Tierschutzgesetz schreibt vor, dass gewichtige Gründe vorliegen müssen, Tiere in ihren Bedürfnissen einzuschränken. Das primäre Ziel von Wildtierdarbietungen in Zirkusbetrieben ist die Unterhaltung des Publikums. Dieses Interesse vermag die schweren Einschränkungen, die den Tieren zugemutet werden, jedoch selbst in Verbindung mit einem wirtschaftlichen Nutzen in keiner Weise zu rechtfertigen.

Die Kampagne der drei Tierschutzorganisationen zielt darauf ab, die Bevölkerung auf die völlig ungeeigneten Lebensbedingungen von Wildtieren in Zirkusbetrieben aufmerksam zu machen. Die Tiere können auf Tournee kein artgemässes Leben in Würde führen und leiden unter permanentem Stress. Viel zu kleine Gehege und ständige Standortwechsel sind nur zwei von vielen Faktoren, welche die Wildtierhaltung im Zirkus inakzeptabel machen.

Jedes Jahr ist anlässlich des Beginns der neuen Zirkussaison erneut die Frage zu stellen: Sind Wildtiere in der Manege noch vertretbar? Erfreulicherweise verzichtet der Zirkus Knie seit 2016 auf seine Elefantendressurnummer. Dieser aus Tierschutzsicht begrüssenswerte Entscheid wurde aber durch einen neuen Trend getrübt. Nachdem Grosskatzen in der Schweiz praktisch nicht mehr in fahrenden Aufführungen zu sehen waren, fanden sie ebenfalls im Jahr 2016 unfreiwillig den Weg zurück in die Manege. Dabei führten 2016 gleich zwei Schweizer Zirkusunternehmen Löwen mit: sieben Löwinnen bei Zirkus Royal sowie vier weibliche und ein männliches Tier bei Zirkus Gasser-Olympia GO. Vergangene Saison war der Zirkus Royal mit fünf Tigern und der Zirkus GO mit Papageien auf Tournee. Dies bedeutete für den Tierschutz einen grossen Rückschritt in seinen Bemühungen um den Schutz des Wohlergehens und der Würde von Tieren. Umso erfreulicher sind die Neuigkeiten vor Saisonstart 2018 aus dem Hause Zirkus GO: "Das tolle Programm mit allem, was dazugehört, folgt dem Trend der Zeit – ohne Tiere – aber dafür für die ganze Familie¹."

Petition fordert Wildtierverbot für Zirkusse

Unter Zirkusbedingungen werden sowohl das Wohlergehen als auch die in der Schweiz ausdrücklich geschützte Würde von Tieren allein zum Zweck menschlicher Unterhaltung schwer beeinträchtigt. Zahlreiche Länder – 26 davon in Europa – kennen bereits Verbote oder erhebliche Einschränkungen für Wildtiere im Zirkus². Es ist höchste Zeit für einen zeitgemässen Zirkus auch in der Schweiz, ohne unfreiwillige tierische Artisten in der Manege. Die drei Tierschutzorganisationen haben daher die Petition "Keine Wildtiere im Zirkus" lanciert. Diese fordert ein gesetzlich verankertes Wildtierverbot für Zirkusse in der Schweiz.

¹ Website Circus Gasser-Olympia: <http://www.circus-go.ch> per 2.2.2018.

² Siehe Kapitel II.2. Exkurs: Internationale Situation.



Das Tourneeleben bedeutet Stress für die Tiere

Ein fahrender Zirkus kann auf die Bedürfnisse von Tieren, besonders aber von Wildtieren, schlicht keine Rücksicht nehmen: enge Käfige, wiederholte Standortwechsel und der damit verbundene Auf- und Abbau bedeuten für die Tiere Stress und andauernden Bewegungsmangel. Sie verbringen viel Zeit in beengten Transportwagen, inmitten lärmiger Umgebung, Rückzugs- und Beschäftigungsmöglichkeiten fehlen. Zum Ausleben natürlicher Bedürfnisse wie Klettern, Graben oder Schwimmen ist kein Platz. Studien belegen, dass die Wildtierhaltung im Zirkus vermehrt Stereotypen zur Folge hat, wie zum Beispiel monotones Hin- und Herlaufen entlang der Gitterstäbe. Aber auch die Auftritte in der Manege sind keine verhaltensgerechte Beschäftigung.

Gesetzlich erlaubte Tierquälerei

Gemäss Tierschutzverordnung dürfen die Gehege von Wildtieren, die in Zirkusbetrieben trainiert oder vorgeführt werden, während einer Tournee geringfügig von den allgemeinen Mindestflächenanforderungen abweichen³. "Geringfügig" bedeutet nach Art. 5 der Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren⁴, dass die entsprechenden Käfige und Gehege im Vergleich zur Haltung im Zoo um ein Vielfaches kleiner sein dürfen. Diese Ausnahmeregelung ist für die Tierschutzorganisationen absolut nicht nachvollziehbar und stellt für sie zweifellos eine Tierquälerei dar.

Sogar der Bundesrat hat Zweifel

Auf die von Nationalrätin Isabelle Chevalley im März 2015 eingereichte Motion "Festlegung der in Zirkussen zulässigen Tierarten" reagierte der Bundesrat abschlägig. Allerdings hielt er in seiner Stellungnahme vom Mai 2015 fest, dass immer mehr Schweizer Zirkusse darauf verzichten würden, Tiere wie Nashörner, Bären oder grosse Raubkatzen auf Tournee mitzunehmen und fügte weiter an: "In der Tat ist es fast unmöglich, Tiere dieser Tierarten auf Tournee so zu halten, dass die Tierschutzvorschriften erfüllt sind; dies wäre zu kostenaufwendig und schwer realisierbar⁵."

Den Start der Zirkussaison 2018 nehmen die drei Organisationen Vier Pfoten, Tier im Recht und ProTier zum Anlass, die Petition mit dem immensen Erfolg von 70'676 Unterschriften an Herrn Bundesrat Alain Berset als Vorsteher des für Tierschutzanliegen zuständigen Eidgenössischen Departements des Innern EDI zu überreichen.

³ Siehe Kapitel II. Gesetzeslage.

⁴ Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren (Wildtierverordnung BLV) vom 2. Februar 2015, SR 455.110.3.

⁵ Siehe Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 15.3296 "Festlegung der in Zirkussen zulässigen Tierarten", eingereicht von Nationalrätin Isabelle Chevalley (GLP/VD) am 19. März 2015.



II. Gesetzeslage

Für die Betreuung von Zirkustieren sind in erster Linie die allgemeinen Haltungsvorschriften und die besonderen Bestimmungen über die Haltung von Haus- und Wildtieren zu beachten⁶. Am 1. März 2015 wurde zudem eine Wildtierversordnung in Kraft gesetzt, die allerdings wenig für den effektiven Schutz von Tieren im Zirkus gebracht hat. Sofern ein Zirkus Wildtiere mitführt, gilt dies als gewerbsmässige Wildtierhaltung. Hierfür bedarf es einer Bewilligung. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind grundsätzlich dieselben wie für alle gewerbsmässigen Wildtierhaltungen. Für Zirkusbetriebe gelten aber bedeutende Erleichterungen, und das obwohl sich die Bedürfnisse von Wildtieren im Zirkus und im Zoo nicht im Geringsten unterscheiden. Die für die jeweilige Tierart geltenden Mindestflächen dürfen in Bezug auf das Innengehege um bis zu 30 Prozent unterschritten werden, wenn die Tiere regelmässig in der Manege trainiert oder vorgeführt werden. Beim Aussengehege darf die Einschränkung sogar noch mehr betragen: Sie muss nur gerade mindestens der Innenfläche entsprechen⁷. Gesamthaft sind je nach Tierart und in Abhängigkeit der Möglichkeiten an einem Gastspielort Einschränkungen der Aussen- und Innenfläche um beispielsweise über 60 Prozent (Tiger, Löwe) oder sogar über 97 Prozent (Steppenzebra) zulässig⁸. Voraussetzung für die Reduktion der Flächenmasse ist, dass die Tiere dabei mindestens drei Mal pro Tag "art- und bedürfnisgerecht" inner- oder ausserhalb des Geheges beschäftigt werden.

Auch hierzu sieht die Wildtierversordnung des BLV in ihrem Art. 6 jedoch eine Ausnahmeregelung vor: Während des Wechsels des Gastspielorts, an Auf- und Abbautagen sowie an einzelnen spielfreien Tagen kann auf Ausbildungs- und Trainingseinheiten verzichtet werden. Die Tiere müssen jedoch mindestens zweimal pro Tag anderweitig beschäftigt werden. Bei rund 80 Gastspielorten⁹ mit je einem Auf- und einem Abbautag werden die Ausnahmen demnach zur Regel.

Beim Transport von Wildtieren müssen sich die Zirkusse an die allgemeinen Bestimmungen über Tiertransporte halten. Ob die maximale Transportdauer von acht Stunden stets eingehalten werden kann, ist mehr als fraglich. Grundsätzlich verboten ist das Misshandeln und unnötige Überanstrengen von Tieren sowie ihre Zurschaustellung, wenn für sie damit offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Weil die Ausbildung und Dressur der Tiere aber weitgehend abseits der Öffentlichkeit stattfinden, ist die Kontrolle der Einhaltung dieser Gesetzesbestimmungen in der Praxis schwierig.

⁶ Siehe die allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 16. Dezember 2005, SR 455, und der Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008, SR 455.1.

⁷ Bei vielen Tierarten verlangt die Tierschutzverordnung für Aussengehege weit grössere Flächen als für das Innengehege, vgl. Anhang 2 zur TSchV.

⁸ Die Aufenthalte an Gastspielorten, an denen die Gesamtfläche um mehr als 30 Prozent unterschritten wird, müssen mindestens 14 Tage auseinander liegen.

⁹ Siehe Kapitel IV.3. Häufige Standortwechsel und belastende Transporte.



1. Rechtsgrundlagen in der Schweiz

Art. 95 Abs. 2 Tierschutzverordnung (TSchV)¹⁰

Von den Mindestanforderungen nach Anhang 2 kann geringfügig abgewichen werden:

- a. während einer Tournee: bei Gehegen für Tiere, die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, sofern die räumlichen Verhältnisse an einzelnen Gastspielorten dies nicht zulassen;
- b. bei Gehegen, in denen Tiere nur kurze Zeit gehalten werden.

Art. 5 Wildtierverordnung BLV: Reduzierte Gehegeanforderungen

- ¹ Die Flächen der Innengehege von Wildtieren, die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, dürfen die Mindestflächen nach Anhang 2 TSchV um maximal 30 Prozent unterschreiten.
- ² Die Flächen der Aussengehege dieser Wildtiere müssen mindestens den Flächen der Innengehege nach Absatz 1 entsprechen.
- ³ Wird die Mindestfläche des Innen- oder des Aussengeheges im Rahmen von Absatz 1 oder 2 unterschritten, so müssen die davon betroffenen Tiere mindestens drei Mal pro Tag art- und bedürfnisgerecht beschäftigt werden. Diese Beschäftigung kann aus Bewegung oder anderen Aktivitäten innerhalb oder ausserhalb des Geheges bestehen.
- ⁴ Die Aufenthalte an Gastspielorten, an denen die Gesamtfläche des Aussen- und des Innengeheges nach Anhang 2 TSchV um mehr als 30 Prozent unterschritten wird, müssen mindestens 14 Tage auseinanderliegen.

Art. 6 Wildtierverordnung BLV: Verzicht auf Ausbildungs- und Trainingseinheiten

Während des Wechsels des Gastspielorts, an Auf- und Abbautagen sowie an einzelnen spielfreien Tagen kann bei Tieren nach Artikel 5 Absatz 1 auf Ausbildungs- und Trainingseinheiten verzichtet werden. Die Tiere müssen jedoch mindestens zweimal pro Tag anderweitig beschäftigt werden. In Anhang 2 zur Tierschutzverordnung sind die Mindestanforderungen für Wildtierhaltungen je Tierart aufgelistet¹¹.

¹⁰ Fassung vom 10. Januar 2018, in Kraft seit 1. März 2018.

¹¹ Abrufbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143030/index.html>.



Weitere Anmerkungen

Für alle aufgeführten Tierarten ist eine Haltebewilligung nötig (Art. 90 TSchV). Für Löwen und Tiger ist vorgängig ein Fachgutachten gemäss Art. 92 TSchV zu erstellen. Zudem sind die tierartspezifischen Vorgaben von Anhang 2 zur TSchV für die Infrastruktur des Geheges zu beachten.

Die Mindestmasse gelten für am 1. September 2008 bestehende Haltungen. Bei neu eingerichteten Anlagen sind vorliegende neue Erkenntnisse bei der Festlegung der Mindestmasse einzubeziehen.

Vergleich Minimalanforderungen für Wildtierhaltungen (Zoostandards) und "Reduzierte Gehegeanforderungen für Zirkustiere" in der Schweiz:

Tierart	Tierschutzverordnung Innengehege (Zoostandards)	Tierschutzverordnung Aussengehege (Zoostandards)	Spezialregelung für Zirkusse: Innengehege	Spezialregelung für Zirkusse: Aussengehege
Löwe, Tiger (für bis zu zwei Tiere)	30 m ² / 90 m ³	80 m ² / 240 m ³	21 m ²	21 m ²
Steppenzebra	8 m ² pro Tier	500 m ² (für bis zu fünf Tiere)	5.6 m ² pro Tier	5.6 m ² pro Tier
Trampeltier, Dromedar	8 m ² pro Tier	300 m ² (für bis zu drei Tiere)	5.6 m ² pro Tier	5.6 m ² pro Tier



2. Exkurs: Internationale Situation

Weltweit kennen zurzeit mindestens 43 Länder Verbote oder erhebliche Einschränkungen für Wildtiere im Zirkus, und es kommen immer neue Länder hinzu.

Europäische Länder mit Verboten oder Einschränkungen (Stand: 12.3.2018):

LAND	ANMERKUNGEN
Belgien	Generelles Verbot von Wildtieren
Bosnien-Herzegowina	Generelles Verbot von Wildtieren
Bulgarien	Generelles Verbot von Wildtieren
Dänemark	Generelles Verbot von Wildtieren / Ausnahmen nach individueller Bewertung z.B. für Elefanten, Seelöwen, Kleinbären, Zebras, Wildschafe oder Vögel möglich
England	Generelles Verbot von Wildtieren ab 2020
Estland	Verbot von in freier Natur geborenen Wildtieren
Finnland	Verbot von Affen, Raubtieren, Elefanten, Flusspferden, Nashörnern, Beuteltieren, Robben, Krokodilen, Greifvögeln, Straussen, Wildformen von Wiederkäuern und pferdeartigen Tieren
Griechenland	Verbot aller Tierarten
Irland	Generelles Verbot von Wildtieren ab 2018
Italien	Verbot aller Tierarten ab 2018
Kroatien	Verbot aller Tierarten
Lettland	Generelles Verbot von Wildtieren
Mazedonien	Generelles Verbot von Wildtieren
Malta	Verbot aller Tierarten
Niederlande	Generelles Verbot von Wildtieren
Norwegen	Generelles Verbot von Wildtieren
Österreich	Generelles Verbot von Wildtieren
Polen	Verbot von in freier Natur geborenen Wildtieren
Portugal	Fortpflanzungsverbot für Wale, Affen, Wölfe, Bären, Raubkatzen, Robben, Walrosse, Elefanten, Seekühe, Rhinozerosse, Flusspferde, Laufvögel, Reptilien und Riesenschlangen
Rumänien	Generelles Verbot von Wildtieren ab 2017 (mit 18-monatiger Übergangsfrist)
Schottland	Generelles Verbot von Wildtieren
Schweden	Verbot von Affen, Raubtieren, Nashörnern, Giraffen, Kängurus, Flusspferden, Robben, Greifvögeln, Straussen, Krokodilen, Damwild
Slowakei	Verbot von Tierarten im Zirkus, die bei CITES gelistet sind
Slowenien	Generelles Verbot von Wildtieren
Tschechische Republik	Verbot von neugeborenen Affen, Robben, Walen (exkl. Delfine), Nashörnern, Flusspferden, Giraffen
Ungarn	Verbot von Elefanten, Nashörnern und Primaten / Verbot von neuen Wildfängen
Zypern	Verbot aller Tierarten



Länder ausserhalb Europas mit Verboten oder Einschränkungen (Stand: 12.3.2018):

LAND	ANMERKUNGEN
Bolivien	Verbot aller Tierarten
Costa Rica	Generelles Verbot von Wildtieren
Ecuador	Verbot von Aufführungen, die Leiden, Verletzungen oder Erniedrigungen für Wildtiere bedeuten. Verbot von heimischen Wildtieren in Zirkussen. Einreiseverbot für Wildtierzirkusse. Verbot von Aufführungen, die im Training Leid und Quälerei für die Tiere bedeuten. Zuchtverbot für exotische Wildtiere.
El Salvador	Generelles Verbot von Wildtieren
Guatemala	Verbot aller Tierarten
Honduras	Verbot aller Tierarten
Indien	Generelles Verbot von Wildtieren
Iran	Generelles Verbot von Wildtieren
Israel	Generelles Verbot von Wildtieren
Kolumbien	Generelles Verbot von Wildtieren
Libanon	Generelles Verbot bestimmter Tierarten
Mexico	Generelles Verbot von Wildtieren
Panama	Einreiseverbot für Wildtierzirkusse
Paraguay	Generelles Verbot von Wildtieren
Peru	Generelles Verbot von Wildtieren
Singapur	Generelles Verbot von Wildtieren
Taiwan	Verbot des Imports und Exports geschützter Arten für Zirkusse



III. Petitionstext

Für ein Verbot von Wildtieren im Zirkus – auch in der Schweiz!

"Die Tierschutzorganisationen ProTier – Stiftung für Tierschutz und Ethik, VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz und die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) sowie die mitwirkenden Organisationen und Unterzeichnenden fordern Bundesrat und Parlament auf, das Mitführen von Wildtieren in Zirkussen oder Varietés zu verbieten."

In Europa reisen mehr als 1'000 Zirkusse, viele davon immer noch mit Wildtieren. Auch in der Schweiz sind grössere und kleinere Betriebe mit Wildtieren unterwegs. Nachdem Grossraubkatzen wie Tiger und Löwen bereits vor Jahren aus Schweizer Manegen verschwunden sind, weil es kaum möglich ist, ihren Bedürfnissen gerecht zu werden, führen einzelne Zirkusunternehmen seit kurzem wieder Löwendressuren im Programm.

Das Mitführen von Wildtieren im Zirkus ist in mehrfacher Hinsicht mit grossem Tierleid verbunden:

Ein fahrender Zirkus kann auf die Bedürfnisse insbesondere von Wildtieren keine Rücksicht nehmen; enge Käfige, wiederholte Standortwechsel und der damit verbundene Auf- und Abbau bedeuten für die Tiere Stress. So verbringen die Tiere viel Zeit in beengten Transportwagen, inmitten lärmiger Umgebung und Langeweile. Zum Ausleben natürlicher Bedürfnisse wie Klettern, Graben, Laufen, Baden oder Schwimmen ist kein Platz. Auch Grosskatzen kann ein Zirkus naturgemäss nicht annähernd angemessene Umweltbedingungen bieten. Das führt zu massiven Verhaltensstörungen wie monotonem Hin- und Hergehen entlang der Gitterstäbe. Unverständlicherweise ist es Zirkusbetrieben sogar gestattet, ihre Tiere im Vergleich zur Haltung im Zoo in bis zu 30 Prozent kleineren Käfigen und Gehegen zu halten. Und selbst diese Minimalstanforderungen dürfen zeitweise noch unterschritten werden.

Die in Zirkussen gezeigten Dressurnummern sind oft das Ergebnis fragwürdiger Trainingsmethoden und keineswegs – wie gern behauptet wird – eine willkommene "Abwechslung" oder eine "verhaltensgerechte Beschäftigung" im bewegungsarmen Alltag der Tiere. Stattdessen müssen Wildtiere im Zirkus in der Manege häufig unnatürliche Bewegungsabläufe zeigen. Auch der zuweilen propagierte pädagogische Nutzen ist in Zirkusvorstellungen nicht vorhanden, stattdessen werden Tiere vermenschlicht oder als Clowns dargestellt. Dasselbe gilt für die Inszenierung von Löwen als Schmusekatzen.

Unter Zirkusbedingungen wird sowohl das Wohlergehen als auch die in der Schweiz ausdrücklich geschützte Würde von Tieren allein zu Unterhaltungszwecken schwer beeinträchtigt. Wildtiere gehören deshalb nicht in den Zirkus. Zahlreiche Länder - 19 davon in Europa¹² - kennen bereits Verbote oder weitgehende Beschränkungen für Wildtiere im Zirkus. Es ist höchste Zeit für einen zeitgemässen Zirkus ohne Wildtiere auch in der Schweiz.

Alles andere verdient keinen Applaus!

¹² Stand Petitions lancierung im Frühjahr 2016. Inzwischen sind weitere Länder hinzugekommen, siehe Kapitel II.2. Exkurs: Internationale Situation

IV. Wichtige Argumente gegen Wildtiere im Zirkus

Im Folgenden sollen die wichtigsten Punkte der mit der Haltung von Wildtieren im Zirkus verbundenen Problematik dargelegt werden. Die Ausführungen sind als generelle Betrachtung zu verstehen und beziehen sich nicht auf ein spezifisches Zirkusunternehmen. Für das Vorliegen der Tierschutzrelevanz müssen nicht alle angesprochenen problematischen Aspekte in gleichem Mass erfüllt sein. Hingegen können weitere, durch individuelle Umstände eines bestimmten fahrenden Betriebes gegebene Punkte hinzutreten.

1. Wildtiere sind nicht-domestizierte Tiere mit kaum erfüllbaren Haltungsansprüchen

Die Schweizer Tierschutzverordnung differenziert in Art. 2 Abs. 1 TSchV zwischen Haus- und Wildtieren. Sie anerkennt somit den Domestikationsstatus als Unterscheidungsmerkmal und berücksichtigt aufgrund dessen die unterschiedlichen Haltungsansprüche im Rahmen der Vorschriften über die Tierhaltung.

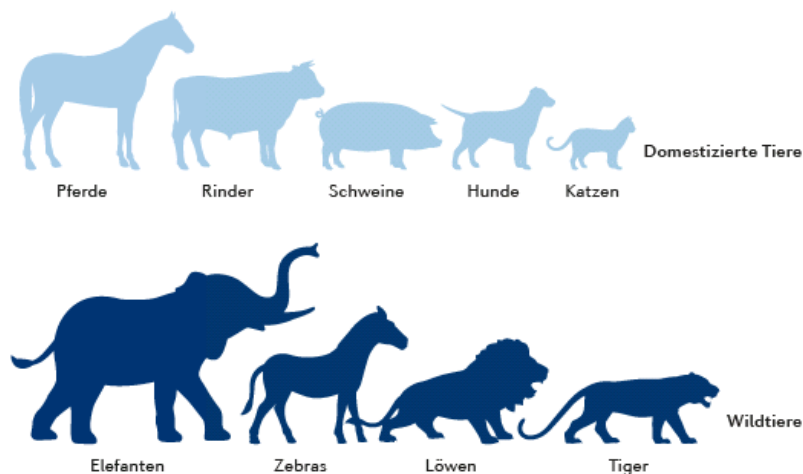


Abbildung 1: Beispiele von domestizierten Tieren (oben) und Wildtieren (unten).
© VIER PFOTEN

Als domestizierte Arten werden ausschliesslich Tiere aufgeführt, die einer bereits Jahrtausende währenden Zucht unterliegen; für Hunde oder Schafe etwa fand ein Domestikationsprozess über ca. 5'000 Jahre statt. Tierarten, die sich seit vergleichsweise kurzer Zeit in menschlicher Obhut befinden, gelten als Wildtiere. Bei Wildtieren im Zirkus handelt es sich um Tiere, die erst seit sehr wenigen Generationen ein Leben in Menschenhand fristen.

Seit längerer Zeit ist ein generelles Umdenken und eine Abkehr von Dressuren mit Wildtieren festzustellen, wobei unter Experten ein grundsätzlicher Konsens besteht, dass Wildtieren in Zirkussen kein artgerechtes Leben geboten werden kann¹³. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen,

¹³ Siehe etwa die Pressemitteilung "Bundestierärztekammer fordert Verbot von Wildtieren im reisenden Zirkus" der deutschen Bundestierärztekammer vom 20.4.2010 (http://www.bundestieraerztekammer.de/index_btk_presse_details.php?X=20120222210840) sowie das Positionspapier "FVE position on the use of animals in travelling circuses" der Federation of Veterinarians of Europe vom 6.6.2015 (http://www.fve.org/uploads/publications/docs/fve_position_on_the_travelling_circuses_adopted.pdf).



dass sich nicht-domestizierte Wildtiere kaum an ein Leben in Gefangenschaft und an stetig wechselnde Standorte anpassen können. Die Zähmung eines Tieres wird von Zirkusunternehmen oftmals fälschlicherweise mit Domestizierung gleichgesetzt. Dieser Vergleich hält wissenschaftlichen Studien nicht stand. Gezähmte Wildtiere haben sich, im Gegensatz zu domestizierten Tieren, nicht im Laufe von Jahrtausenden durch Zucht, Selektion bestimmter Eigenschaften und Verlust natürlicher Verhaltensweisen, an ein Leben in Menschenhand angepasst. Selbst wenn zahlreiche Tiere bereits in Gefangenschaft geboren wurden, zeigen sie die natürlichen Bedürfnisse und Instinkte ihrer wildlebenden Artgenossen. Sie unterscheiden sich auch nach Generationen in menschlicher Obhut genetisch kaum von ihren freilebenden Verwandten und bleiben morphologisch, physiologisch und ethologisch Wildtiere¹⁴. Ihre artgemässe Haltung ist in der Regel an sehr hohe Ansprüche geknüpft, die von privaten Tierhaltern kaum befriedigt werden können. Auch der Umgang mit ihnen unterliegt besonderen Anforderungen, weil insbesondere das genetisch fixierte Verhalten zahme Wildtiere im Vergleich zu adaptierten domestizierten Haustieren unberechenbarer macht, was nicht selten zu Unfällen führt¹⁵.

2. Ausnahmeregelung zur Unterschreitung der Mindestanforderungen für Gehegegrössen

Die gegenüber Zoos oder anderen Wildtierhaltungen geltenden erheblichen Erleichterungen für Zirkusse in Bezug auf die Gehegegrössen sind aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Die in den 1950er Jahren aufgestellte These¹⁶, dass haltungsbedingte Defizite mit der täglichen Beschäftigung der Tiere in der Manege ausgeglichen werden können, ist fachlich veraltet und konnte wissenschaftlich innerhalb eines halben Jahrhunderts nicht belegt werden¹⁷. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestmasse haben den Charakter von Minimalanforderungen und stellen lediglich die Grenze zur tierquälerischen Haltung dar¹⁸. Der Spielraum des Unterschreitens der gesetzlichen Mindestvorschriften im fahrenden Betrieb von bis zu 30% ist nicht nachvollziehbar und insofern tierschutzrelevant, als dass er mit massgeblichen Einschränkungen des Tierwohls verbunden ist. Die Tiere werden folglich gleich in mehreren ihrer sechs Funktionskreise (Nahrungserwerbverhalten, Ruheverhalten, Komfortverhalten, Fortpflanzungsverhalten und Mutter-Kind-Verhalten, Sozialverhalten, Lokomotion) massiv eingeschränkt. Es ist davon auszugehen, dass erhebliches Leiden der betroffenen Tiere vorliegt, ohne dass äusserliche Indizien in Form von Verletzungen oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen. Allein bereits die Restriktionen (Art, Ausmass und Dauer), ein Verhaltensbedürfnis auszuleben, sind also ausschlaggebend, um das Wohlergehen eines Individuums einzuschränken. Die Lebenssituation in Zirkussen aber führt bei vielen Tierarten oft sogar zu äusserlich wahrnehmbaren Indizien des verminderten Wohlergehens und so sind zum Beispiel bei Tigern vermehrt Verhaltensstörungen, Krankheiten und Todesfälle zu verzeichnen¹⁹.

¹⁴ O'Regan, H.J. & Kitchener, A.C. (2005) The effects of captivity on the morphology of captive, domesticated and feral mammals. *Mammal Review*, 35, No. 3&4: 215 ff.; Harris, St., Iossa, G. & Soulsbury, C.D. (2006) A review of the welfare of wild animals in circuses, Bristol, 6 f.; Price, E.O. (1999) Behavioral development in animals undergoing domestication. *Applied Animal Behaviour Science*, 65: 245 ff.

¹⁵ Nyhus, P.J., Tilson, R.L., & Tomlinson, J.L. (2003) Dangerous Animals in Captivity: Ex Situ Tiger Conflict and Implications for Private Ownership of Exotic Animals. *Zoo Biology*, 22: 573 ff.

¹⁶ Hediger, H. (1955) *Studies of the Psychology and Behaviour of Animals in Zoos and Circuses*. Butterworths Scientific Publications, London.

¹⁷ Hirt, A., Maisack, Ch. & Moritz, J. (2007) *Tierschutzgesetz Kommentar*, 2. Auflage. Verlag Franz Wahlen, München, 166.

¹⁸ Richner, M. (2014) Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht. *Stiftung für das Tier im Recht [Hrsg.]*, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich Basel Genf, 130.

¹⁹ Clubb, R. & Mason, G. (2003) Captivity effects on wide-ranging carnivores. *Nature*, 473.



3. Häufige Standortwechsel und belastende Transporte

Die ständigen Standortwechsel bedeuten für die Tiere Stress. Während des Auf- und Abbaus der Zirkusinfrastruktur verbleiben die Tiere – zusätzlich zur Fahrtzeit – mehrere Stunden in den Transportern oder im geschlossenen Zirkuswagen. Bis zu 80-mal im Jahr finden Verschiebungen zwischen den Gastspielorten statt. Die verhältnismässig oft kurze Aufenthaltsdauer an den Gastspielorten steht dabei in keinem Verhältnis zur Transport-, Auf- und Abbauzeit. Während dieser müssen die Tiere im Zirkuswagen ausharren; sind also in ihrem ohnehin schon eingeschränkten Bewegungsradius zusätzlich limitiert. Zudem dürfen an Auf- und Abbautagen die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungs- und Trainingseinheiten ausfallen (Art. 6 Wildtierverordnung BLV). Die vom Gesetz alternativ verlangte zweimalige Beschäftigung der Tiere pro Tag kann weder ihren Bewegungsdrang noch ihr Beschäftigungsbedürfnis kompensieren. Eine angemessene Überprüfung und Beurteilung dieser Alternativbeschäftigung durch die zuständigen Vollzugsbehörden ist überdies kaum praktikabel.

Wissenschaftliche Studien gehen zwar davon aus, dass die Stressbelastung für Tiere mit dem Gewöhnungseffekt abnimmt. Dennoch ist auch bei routinemässig transportierten Tieren ein erhöhter Stresslevel festzustellen. Die Universität Wien untersucht Tiertransporte seit Jahren und konnte beispielsweise einen erhöhten Cortisolwert bei Pferden nachweisen²⁰. Es ist davon auszugehen, dass die Belastung eines Transports für Wildtiere noch deutlicher ausgeprägter ist. Dieser These widerspricht zwar eine Untersuchung der Transportbelastung von Löwen und Elefanten²¹. Gemäss einer anderen Erhebung jedoch zeigten Zirkustiger, die an regelmässige Transporte gewöhnt waren, während und nach Ende des Transportes Anzeichen von Stress etwa in Form einer erhöhten Respirationsrate, erhöhter Cortisolkonzentration und Stressverhalten²².

4. Dressur und Auftritte

Die in Zirkussen gezeigten Dressurnummern sind oft das Ergebnis fragwürdiger Trainingsmethoden, die schlimmstenfalls auf Gewalt beruhen. Eine repräsentative Kontrolle der Dressurmethode und des Trainings ist weder gesetzlich vorgesehen noch realistisch in der Umsetzung und erfolgt im Übrigen bei zugekauften Tierdressuren vorwiegend ausserhalb der Landesgrenze und somit unabhängig von Schweizer Tierschutzbestimmungen. So oder so erfordert die Dressur eine für Wildtiere unnatürliche Nähe zum Menschen. Sie stellen keineswegs, wie gern behauptet wird, eine "Abwechslung" oder eine "verhaltensgerechte Beschäftigung" im bewegungsarmen Alltag der Tiere dar. Aktuelle Veröffentlichungen²³ liefern keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit dieser Annahme bzw.

²⁰ Schmidt, A., Hödl, S., Möstl, E., Aurich, J., Müller, J. & Aurich, C. (2010) Cortisol release, heart rate, and heart rate variability in transport-naive horses during repeated road transport. *Dom. Anim. Endocrinol.* 39 (3): 205-213.

²¹ Birmelin, I. & Lendl, C. (2010) Stressuntersuchungen bei Zirkustieren. Tagungsband der 9. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Zootier-, Wildtier- und Exotenmedizin: 117-121; aufgenommen in Birmelin, I., Albonetti, T. & Bammert, W.J. (2013) Können sich Löwen an die Haltungsbedingungen von Zoo und Zirkus anpassen? *Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle*, 20. Jahrgang, 4/2013: 1-7.

²² Dembiec, D.P., Snider, R.J. & Zanella, A.J. (2004) The effects of transport stress in tiger physiology and behavior. *Zoo Biology*, 23, 335-346.

²³ Hirt *et al.* (vgl. FN 17) S. 166., Iossa, G., Soulsbury, C.D. & Harris, S. (2009): Are wild animals suited to a travelling circus life? *Animal Welfare*, 18: 129-140., Krawczel, P.D., Friend, T.H. & Windom, A. (2005) Stereotypic behavior of circus tigers: Effects of performance. *Applied Animal Behaviour Science*, 95: 189-198, Cociu, M., Wagner, G., Micu, M.E. & Mihaescu, G. (1974) Adaptational gastro-enteritis in Siberian tigers, *Panthera tigris altaica* at Bucharest Zoo. *International Zoo Yearbook*, 14: 171-174.



Behauptung von Zirkusseite, sondern stellen sie vielmehr grundsätzlich in Frage. Sie betonen eher Belastungen, denen Tiere bei der Trainings- und Manege-Arbeit ausgesetzt sein können. Tiere müssen in der Manege häufig unnatürliche und teilweise auch körperlich belastende Bewegungsabläufe zeigen. Viele Tiere verkümmern dadurch sowohl psychisch wie auch physisch. Weiter verbringen insbesondere Tiere, die ihr Vorführungsrepertoire beherrschen, im Zirkus oftmals nur wenig Zeit mit Training und Aufführung. In der Regel dauern die täglichen Darbietungen in der Manege nur wenige Minuten. Da Tiere im Zirkus nur gerade zu 1-9% ihres Tages in Zusammenhang mit Training oder Aufführungen beschäftigt werden und die geforderten Bewegungsabläufe zudem wenig mit dem natürlichen Bewegungsrepertoire übereinstimmen, kann folglich auch kaum von verhaltensgerechter Beschäftigung die Rede sein²⁴. Es ist aus Tierschutzsicht nicht nachvollziehbar, wie dies gravierende Haltungeinschränkungen kompensieren soll.

Störend ist ausserdem, dass Zirkusse nicht verpflichtet sind, im Rahmen der Tourneebewilligung nähere Angaben zu den gezeigten Dressurnummern zu machen, namentlich zum Ablauf der Nummer und zum Einsatz der jeweiligen Tiere. Der Umgang mit den Tieren unterliegt zwar den allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung. Im Rahmen der häufig nur stichprobenartigen Überprüfung der Tierhaltung durch die Veterinärbehörde des jeweiligen Spielortes werden jedoch weder die Eignung der jeweiligen Tierart noch einzelner Individuen für die gezeigte Nummer beurteilt. Insbesondere gibt es keine Kontrollen bezüglich physischer und vor allem psychischer Überforderung der Tiere, namentlich einzelner Individuen. Solche Einschätzungen erfolgen allein durch den Tiertrainer/-halter oder Zirkusleiter. Besonders problematisch erscheint in diesem Zusammenhang auch die Verletzung der Tierwürde²⁵.

Zusätzliche Stressfaktoren in der Manege sind steter Lärm und laute Musik, unnatürliches Licht sowie hohe Temperaturen. Akustischer Stress, inner- und ausserhalb der menschlichen Hörfrequenz, kann bedenkliche Veränderungen in physiologischen Parametern verursachen²⁶. Tiger können als Folge von anhaltendem Lärm an Gastroenteritis erkranken²⁷. Die Mehrheit der Untersuchungen belegt, dass Zuschauer für nicht-domestizierte Tiere einen stressvollen Effekt haben²⁸. Dass Wildtiere unmittelbar vor den Aufführungen (vermehrt) Verhaltensstörungen zeigen, ist bekannt und wird unter Experten als deutliches Stressanzeichen bewertet²⁹. Bei Tigern ist das Vorkommen von Stereotypen nachgewiesen, wobei die Tiere vor Auftritten bis zu 54.3% der Gesamtzeit stereotypieren³⁰.

²⁴ lossa *et al.* (vgl. FN 23) 129-140.

²⁵ Siehe Kapitel IV. 5. Würdeverletzungen im Rahmen der Haltung und Vorführung von Wildtieren im Zirkus.

²⁶ Stoskopf, M.K. (1983) The physiological effects of psychological stress. *Zoo Biology*, 2: 179-190. Bowles, A.E. & Thompson, S.J. (1996) A review of non-auditory physiological effects of noise on animals. *Journal of the Acoustical Society of America*, 100: 2708.

²⁷ Cociu *et al.* (vgl. FN 23) 171-174.

²⁸ Hosey, G.R. (2000) Zoo animals and their human audiences: what is the visitor effect? *Animal Welfare*, 9: 343-357.

²⁹ lossa *et al.* (vgl. FN 23) 129-140.

³⁰ Krawczel *et al.* (vgl. FN 23) 189-198



5. Würdeverletzungen im Rahmen der Haltung und Vorführung von Wildtieren im Zirkus

Der Würdeschutz spricht Tieren eine autonome Existenz zu, die nicht lediglich als Mittel für menschliche Interessen oder Zwecke dienen darf. Er geht somit weit über die Vermeidung ungerechtfertigter Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste hinaus³¹. Der Schutz ihrer Würde soll Tiere zusätzlich auch vor Eingriffen in ihre artgemässe Selbstentfaltung bewahren, indem er bestimmte Formen des Umgangs mit ihnen, die zwar keine offenkundigen physischen oder psychischen Schädigungen bewirken, aber andere zu respektierende tierliche Interessen tangieren, einschränkt oder vollständig untersagt³². Als mögliche Verletzungen der Tierwürde sind in Art. 3 lit. a TSchG ausdrücklich die Erniedrigung, die übermässige Instrumentalisierung und tief greifende Eingriffe in das Erscheinungsbild oder die Fähigkeiten von Tieren genannt.

Bei Wildtieren stellt sich gegenüber domestizierten Tieren verschärft die Frage, ob und wie stark sie unter Bedingungen, die ein Zirkusunternehmen bieten kann, leiden. Daneben ist bei Wildtieren nach Schweizer Gesetzgebung auch die Präsentation in der Manege hinsichtlich ihrer Tierschutzkonformität zu beurteilen. So ist insbesondere zu prüfen, ob die Tiere bei ihrer Vorführung erniedrigt werden. Insgesamt ist zu untersuchen, ob und in welchem Ausmass Wildtiere im Zirkus übermässig instrumentalisiert werden.

Erniedrigung

Als Erniedrigung wird gemeinhin ein herabwürdigendes Verhalten bezeichnet. Zu denken ist dabei beispielsweise an das Lächerlichmachen, das Verniedlichen, das Verdinglichen oder das Vermenschlichen von Tieren. So kann etwa eine Verkleidung den Tatbestand der Erniedrigung erfüllen. Als erniedrigend einzustufen ist im Weiteren das Vorführen widernatürlicher Tierkunststücke, das Ärgern und Reizen von Tieren oder ihre Zurschaustellung ohne Rückzugsmöglichkeiten, sodass sie dauernd exponiert sind³³. Bei Raubtiernummern in Zirkussen kann eine Würdeverletzung insbesondere auch darin bestehen, dass gefährliche und dem Menschen körperlich überlegene Tiere wie etwa Tiger vom Menschen beherrscht und unterworfen werden mit dem Zweck, diese Dominanz einem Publikum zur Unterhaltung vorzuführen. Aber auch im Umkehrfall ist das Vorliegen einer Erniedrigung in Betracht zu ziehen, etwa wenn Tiger in der Manege als Kuschtiere dargestellt werden. In rechtlicher Hinsicht irrelevant ist, ob sich das Tier der Erniedrigung bewusst ist oder nicht³⁴.

Klassische würderelevante Elemente in Raubtiernummern sind etwa das "Männchen-Machen" oder das Springen durch (allenfalls sogar brennende) Reifen. Auch das symbolische "Sitzen" des Dompteurs auf einem Tier in Reiterposition stellt ein widernatürliches Kunststück dar, das das Tier weder artgemäss noch in seiner Individualität repräsentiert, sondern dieses vielmehr als Spielgefährten oder Kuschtier erscheinen lässt und ohne entsprechende Konditionierung vom Raubtier nicht freiwillig geduldet würde.

³¹ Errass Christoph, 20 Jahre Würde der Kreatur, in: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (ZBJV) 2013, Band 149, 187-232, 227f.

³² Bolliger Gieri/Richner Michelle/Rüttimann Andreas, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Zürich/Basel/Genf 2011 45 f.; Bolliger Gieri/Rüttimann Andreas, Rechtlicher Schutz der Tierwürde – Status quo und Zukunftsperspektiven, in: Ammann Christoph/Christensen Birgit/Engi Lorenz/Michel Margot, Würde der Kreatur – Ethische und rechtliche Beiträge zu einem umstrittenen Konzept, Zürich/Basel/Genf 2015 65-92, 69.

³³ Bolliger/Rüttimann (vgl. FN 32) 70.

³⁴ Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Güterabwägung: Erläuterungen (4.5.2016) 8.



Übermässige Instrumentalisierung

Als übermässige Instrumentalisierung gilt jede Massnahme, die darauf abzielt, ein Tier vorwiegend als Werkzeug für menschliche Zwecke zu nutzen, wobei nicht mehr primär das Tier als Lebewesen mit eigenen Interessen im Zentrum steht. Eine gewisse Instrumentalisierung geht zwar mit jeder Tiernutzung einher, ausschlaggebend für die Übermässigkeit der Instrumentalisierung ist aber der konkrete Fokus. Eine vollständige Negierung der tierlichen Interessen ist für das Vorliegen der Übermässigkeit hingegen nicht notwendig³⁵.

In Zirkusbetrieben werden die Bedürfnisse von Wildtieren hinsichtlich ihrer Haltung wesentlich stärker eingeschränkt als in gut geführten grossen Zoos. Sowohl die Grösse als auch die Ausstattung von mitgeführten Gehegen haben sich zwangsläufig an Praktikabilitätsüberlegungen anzupassen. Aus logistischen Gründen verbringen die Tiere viele Stunden in Transportwagen. Auch wenn das Dressieren und der tägliche Umgang mit dem Menschen als Abwechslung angesehen werden kann, erfolgen diese nicht aus freien Stücken. Vielmehr sind Wildtiere – im Gegensatz etwa zu Hunden oder Ziegen, die die Interaktion mit dem Menschen im Allgemeinen von sich aus suchen – hierzu zu zwingen³⁶. Werden nicht-domestizierte Tiere nun auf derart vielfältige und erhebliche Weise eingeschränkt und ihre Bedürfnisse um menschlicher Interessen willen entsprechend stark in den Hintergrund gestellt, scheint eine übermässige Instrumentalisierung als klar gegeben. Dies gilt selbst dann, wenn das Zirkusunternehmen grosse Anstrengungen unternimmt, um die Belastungen der Tiere soweit als möglich zu reduzieren.

6. Trennung vom Muttertier

Wildtiere in Zirkussen stammen oft aus fragwürdigen Zuchten³⁷. Tigerjunge zum Beispiel werden unter natürlichen Bedingungen im Alter von 6 Monaten entwöhnt, bleiben jedoch bis zum Alter von 2 Jahren bei der Mutter, um sich wichtige Fähigkeiten für das Überleben anzueignen³⁸. In Zuchten von Zirkusunternehmen werden Jungtiere viel zu früh von ihren Müttern getrennt, respektive in jungem Alter regelmässig vom Muttertier separiert und abgerichtet, um die Tiere später trainieren zu können. So wird teils eine Fehlprägung der Jungtiere auf den Menschen erreicht. In der Folge kommt es bei vielen Wildtieren im ausgewachsenen Alter zu schweren Verhaltensstörungen.

Handaufgezogene Tiere zeigen atypisches Verhalten und entwickeln die nötige Sozialkompetenz nicht, um mit Artgenossen umzugehen³⁹. Weiter pflanzen sich handaufgezogene Katzen weniger

³⁵ Ein Beispiel für eine vollständige Negierung der tierlichen Bedürfnisse ist das Vergasen oder Schreddern von Eintagsküken in der Eierindustrie.

³⁶ Zu beachten ist, dass sich Tiere individuell unterscheiden. So ist denkbar, dass ein bestimmter Hund kein Interesse am Erlernen einer Übung zeigt, während ein einzelner Tiger den täglichen Umgang mit dem Menschen geniesst. Die Güterabwägung orientiert sich am konkreten Einzelfall, hat sich bei der Beurteilung im Zweifel aber am ethologischen Kenntnisstand zu orientieren und bei abweichendem Tierverhalten überdies zu berücksichtigen, dass dieses auch durch Konditionierung und unter Umständen mit negativen Folgen für das Tier verursacht worden sein kann.

³⁷ Iossa *et al.* (vgl. FN 23) 129-140.

³⁸ Kerley, L.L., Goodrich, J.M., Miquelle, D.G., Smirnov, E.N., Quigley, H.B. & Hornocker, M.G. (2003) Reproductive Parameters of Wild Female Amur (Siberian) Tigers (*Panthera tigris altaica*). *American Society of Mammalogists*, 84: 288-298.

³⁹ Bertocchi, M., Spiezio, C., Di Ianni, F., Macchi, E., Parmigiani, E., Sandri, C., Ponzio, P. & Quintavalla, F. (2015) Welfare of a Pair of Captive Tigers: A Hand-Reared Female and a Parent-Reared Male. *Journal of Advances in Agriculture*, 5: 545.



erfolgreich fort als ihre Artgenossen, die mütterlicherseits aufgezogen wurden⁴⁰. Von Menschen aufgezogene Tigerjunge wiegen üblicherweise weniger und leiden oft an Verdauungsstörungen und Haarausfall im Alter von 6-8 Wochen, möglicherweise durch eine mangelhafte Ernährung⁴¹. Handaufzucht korreliert im Weiteren mit verringertem Wachstum und erhöhter Mortalität.

7. Fragwürdige Herkunft der Tiere

In der Regel werden Wildtiernummern in der Schweiz von ausländischen Unternehmen für eine Saison gebucht. Aus Tierschutzsicht ist daher auch die Frage relevant, was mit den Tieren vor und nach einem Engagement für eine Saison passiert. Im nahen Ausland, wo viele der eingekauften Nummern herkommen (z.B. Frankreich, Italien), werden diese Tiere häufig unter inakzeptablen Bedingungen speziell für Zirkuszwecke gezüchtet, gehalten und trainiert. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben liegen sogar noch weit unter den schweizerischen Standards und sind aus Sicht des Tierwohls daher in keiner Weise tolerierbar.

Äusserst fragwürdig ist im Weiteren der Umgang mit jenen Tieren, die altersbedingt oder aus anderweitigen Gründen wirtschaftlich uninteressant geworden sind. Kaum je verfügt ein Zirkusunternehmen über eigene langfristige Unterbringungsmöglichkeiten. Stattdessen sind es nicht selten von Tierschutzorganisationen geführte Auffangstationen (Bsp. Lionsrock [in Südafrika]⁴², Felida [in den Niederlanden]⁴³), die für einen bestmöglichen Lebensabend ausgedienter Tiere sorgen müssen. Die Plätze in solchen Auffangstationen sind in der Regel ausgebucht, die Wartelisten lang.

8. Kein Artenschutz und kein nachhaltiger, edukativer Effekt durch Zirkusvorführungen

Zirkusse leisten weder einen Beitrag zur Sensibilisierung der Bevölkerung für bedrohte Tierarten, noch tragen sie zu deren Schutz bei. Wissenschaftliche Belege konnten vielmehr aufzeigen, dass der Einsatz von Wildtieren in der Unterhaltungsbranche dazu führt, dass diese Tierart als weniger bedroht wahrgenommen wird, womit das Engagement für ihren Schutz in freier Wildbahn abnimmt⁴⁴. Auch die Aufklärung der Zuschauer über die natürlichen Bedürfnisse und das Verhalten der Tiere ist in einer Unterhaltungsshow bestenfalls als irreführend zu bezeichnen. Eine Zirkusvorstellung entspricht in keinem Fall der natürlichen Realität eines Wildtieres und hat somit keinen lehrreichen Nutzen für Kinder und Erwachsene.

Ein Zirkus kann keinen Beitrag zum Artenschutz leisten. Bislang ist kein Fall von Wildtieren im Zirkus bekannt, die in wissenschaftliche Artenschutzprogramme integriert sind. Durch die unnatürlichen Haltungsbedingungen und den engen Kontakt mit Menschen können die Tiere nicht mehr ausgewildert werden, da sie wichtige Verhaltensweisen für das Überleben in der freien Wildbahn

⁴⁰ Mellen, J. (1992) Effects of Early Rearing Experience on Subsequent Adult Sexual Behavior Using Domestic Cats *Felis catus* as a Model for Exotic Small Felids. *Zoo Biology*, 11: 17–32.

⁴¹ Bush, M., Phillips, L., Montali, R., Dierenfeld, E., Hakala, S., Traylor-Holzer, K., Binczik, G. & Tilson, R. (1994) Birth, Growth and Rearing of Tiger Cubs, Management and Conservation of Captive Tigers. Ronald Tilson *et al.* eds., 2d. ed.

⁴² Siehe <http://www.lionsrock.org/sanctuary>.

⁴³ Siehe <http://www.vier-pfoten.ch/de/projekte/grosskatzen/pantera>.

⁴⁴ Nyhus, P., Tilson, R. & Hutchins, M. (2010): Thirteen Thousand and Counting: How the Growing Captive Tiger Populations Threaten Wild Tigers. *Tigers of the World*, 2nd Edition, William Andrew Publications. 223, 235.



nicht erlernen. Durch Hybridisierung der Unterarten, Inzucht und mit dem Artenschutz keinesfalls kompatible Zuchtziele (beispielsweise die Zucht weisser Tiger und Löwen von Martin Lacey jr.) eignen sich Tiere aus Zirkussen nicht für die arterhaltende Zucht. Wissenschaftlich geführte Zoos sprechen sich gegen eine Wildtierhaltung im Zirkus aus⁴⁵ und erlauben ihren Mitgliedern nicht, ihre Tiere an Zirkusse abzugeben⁴⁶. Iossa et al. (2009) berichten von 800 Tigern in Gefangenschaft, die in globalen Artenschutzprogrammen integriert sind. Schätzungen gehen im Weiteren von 5'000-12'000 Tigern in privaten Haltungen aus. Diese Zahl übersteigt die Zahl sich fortpflanzender Tiere in freier Wildbahn bei Weitem und ist nicht Bestandteil von Zucht- oder Auswilderungsprogrammen⁴⁷.

Auch in Zukunft wird eine Integration von Artenschutzprogrammen in Zirkussen nicht machbar sein. Zu unterschiedlich sind die Ansprüche an Verhalten der Tiere, Aufzuchtbedingungen und Zuchtziele (Genpool). Schon in wissenschaftlich gut geführten Zoos ist eine artgemässe Haltung und Zucht von Wildtierarten wie Tigern und Elefanten äusserst schwierig und laufend Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen von gut vernetzten, grossen Expertenteams. Ein Zirkus hat weder die Fachleute mit entsprechendem Wissen noch die Infrastruktur, um diesen hohen Ansprüchen gerecht zu werden.

V. Fazit: Wildtiere gehören nicht in den Zirkus

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen nicht dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse, sondern gehen vielmehr von der wissenschaftlich nicht belegten und überholten Hypothese aus, dass Wildtiere die Reduktion ihres natürlichen Lebensraumes auf ein Minimum und das Nichterfüllen ganzer Verhaltenskreise durch nicht-selbstbestimmtes Verhalten in der Manege kompensieren können. Aus Tierschutzsicht ist eine artgerechte Haltung von Tigern in Zirkusbetrieben nicht möglich. Neben defizitären Haltungsbedingungen in den Gehegen und der Manege sind auch die Fütterung und der psychische und physische Gesundheitszustand zu beanstanden. Auch sind neueste tiergärtnerische Erkenntnisse zur Tierhaltung in Zirkussen oftmals nicht vorhanden.

Weltweit haben zahlreiche Länder, Regionen und Städte erkannt, dass die Haltung von Wildtieren im Zirkus aus Tierschutzsicht inakzeptabel ist und der Vergangenheit angehören muss. Bulgarien, Belgien, Griechenland, Peru, Israel, New York und Madrid sind nur wenige Beispiele, die Verbote oder erhebliche Einschränkungen für Wildtiere im Zirkus erlassen haben. Vier Pfoten, Tier im Recht (TIR) und ProTier sprechen sich konsequenterweise ebenso wie weitere 24 Schweizer Tierschutzorganisationen⁴⁸ für ein Verbot von Wildtieren im Zirkus aus.

⁴⁵ WAZA (2006) Understanding Animals and Protecting them – about the World Zoo and Aquarium Conservation Strategy. World Association of Zoos and Aquariums: Bern, Switzerland.

⁴⁶ British and Irish Association of Zoos and Aquariums (2005) Animals Transaction Policy. BIAZA, London, UK.

⁴⁷ Iossa et al. (vgl. FN 23) 129-140.

⁴⁸ Siehe Kapitel VI. Mitwirkende Organisationen.



VI. Mitwirkende Organisationen





Autorin

MSc Gabriela Gschwend, Biologin und Leiterin Administration
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Zürich, 15. März 2018

In Zusammenarbeit mit

lic. iur. Vanessa Gerritsen, stv. Geschäftsleiterin, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
MSc Lucia Oeschger, Biologin & Kampagnenleiterin, VIER PFOTEN Schweiz – Stiftung für Tierschutz
BA Yasmine Wenk, Kampagnen & Projekte, VIER PFOTEN Schweiz – Stiftung für Tierschutz
Barbara Kerkmeer, Projektleiterin, ProTier – Stiftung für Tierschutz und Ethik
MA Monika Wasenegger, Geschäftsleiterin, ProTier - Stiftung für Tierschutz und Ethik